

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20060124_d_sg_o_01 vom 24. Januar 2006

FINMA Versicherungsrecht, 2006-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20060124_d_sg_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20060124_d_sg_o_01 du 24 janvier 2006

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20060124_d_sg_o_01 del 24 gennaio 2006

Erwägungen

E. 2

Ein Nachklagerecht bleibt ausdrücklich vorbehalten.

E. 3

Die Beklagte und Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Klägerin und Berufungsklägerin den Betrag von Fr. 8'112.00 nebst Zins zu 5 % seit 20. Dezember 2004 zu bezahlen.

E. 4

Ein Nachklagerecht bleibt ausdrücklich vorbehalten.

E. 5

März 2003 von der kollektiven Taggeldversicherung ihrer bisherigen Arbeitgeberin, G, in die Einzelversicherung bei der Y Zusatzversicherungen AG über (kläg. act. 1, 2 und 4). Gemäss Versicherungspolice vom 13. Juni 2003 ist ein Taggeld von Fr. 104.– für eine Leistungsdauer von 730 Tagen bei einer Wartefrist von 30 Tagen versichert (kläg. act. 1). Ab April 2003 bezog X Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Diese räumte ihr eine Rahmenfrist vom 25. April 2003 bis zum 24. April 2005 ein (kläg. act. 6-8 und 20).

Im August 2004 erkrankte X nach ihrer Darstellung an einer epilepsieähnlichen Krankheit und ist seit dem 11. August 2004 zu 100 % krankgeschrieben (Berufung, 4; kläg. act. 9). Gemäss Abrechnungen der Arbeitslosenkasse resultierte Ende August 2004 ein Restanspruch von 91 Taggeldern (kläg. act. 7) und Ende September 2004 ein solcher von 84 Taggeldern (kläg. act. 8 und 20).

Die Y Zusatzversicherungen AG richtete vom 10. September 2004 bis am

E. 10

November 2004 erreicht sei (kläg. act. 14).

2. In der Folge erzielten die Parteien keine gütliche Einigung über die Versicherungsansprüche von X (vgl. kläg. act. 12-16). X reichte deshalb am 18. Mai 2005 mit Leitschein vom 22. März 2005 Klage mit vorstehenden Rechtsbegehren beim Kreisgericht Werdenberg-Sargans ein (vi-act. 1 und 2). Gleichentags reichte die Klägerin ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ein, welches die Vorinstanz mit Entscheid vom 20. Mai 2005 guthiess (vi-act. 3 und 5). Die Y Zusatzversicherungen AG trug auf Abweisung der Klage an (vi-act. 9).

Mit Entscheid vom 12. September 2005 wies der Vorderrichter die Klage ab. Verfahrenskosten wurden den Parteien unter Hinweis auf Art. 47 Abs. 3 aVAG keine auferlegt und der Anspruch des klägerischen Rechtsvertreters gegenüber dem Staat auf wurde Fr. 2'206.25 festgesetzt. Als Beklagte führte der Vorderrichter im Rubrum nicht die Y Zusatzversicherungen AG sondern die Y Versicherungen AG an. Eingeklagt war aber nicht letztgenannte, sondern die Y Zusatzversicherungen AG, was sich aus der Klageschrift und dem Leitschein ergibt (vi-act. 1 und 2).

3. Gegen den Entscheid vom 12. September 2005 erhob X (hiernach die Klägerin) am 3. Oktober 2005 fristgerecht Berufung mit den vorstehenden Rechtsbegehren (act. B1). Die Y Zusatzversicherungen AG (hiernach die Beklagte) beantragte in ihrer Berufungsantwort vom 4. November 2005 die Abweisung der Berufung (act. B7). Mit Entscheid vom 16. November 2005 wurde das klägerische Gesuch um unentgeltliche Prozessführung unter Vorbehalt der Abtretung des Prozessergebnisses im Umfang des Nachforderungsrechts gemäss Art. 288 ZPO bewilligt (act. B9). Die Abtretungserklärung ging fristgerecht ein (act. B11). Am 1. Dezember 2005 reichte die Klägerin eine nachträgliche Eingabe ein. Die Beklagte nahm hierzu am 1. Dezember 2005 Stellung (act. B18).

II.

Die Klägerin bezeichnet in ihrer Berufungsschrift die Y Versicherungen AG als „Beklagte“ und übernimmt damit die Parteibezeichnung des vorinstanzlichen Urteils (Berufung, 1; Urteil, 1). Die Parteibezeichnung erweist sich jedoch als fehlerhaft, da – wie bereits dargelegt (Erw. I/2 hiervor) – die Y Zusatzversicherung AG eingeklagt wurde. Es ist diesbezüglich wohl von einem Versehen der Vorinstanz wie auch des klägerischen Parteivertreters auszugehen, welches von der Vorinstanz gemäss Art. 93 GerG zu berichtigen wäre. Sodann nimmt auch die Beklagte an diesem Umstand keinen Anstoss und führt selbst die Y Zusatzversicherungen AG als beklagte Partei an (vgl. Berufungsantwort, 1). Die Berufungsschrift der Klägerin ist nach dem Gesagten als Berufung gegen den Entscheid vom 12. September 2005 in Sachen X gegen Y Zusatzversicherungen AG zu verstehen und als solche entgegenzunehmen.

5

BZ.2005.107-P3.doc Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der übrigen Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese erfüllt sind (Art. 79 ZPO); auf die Berufung ist einzutreten.

III.

1. Nachträgliche Eingaben sind zulässig, wenn sie erhebliche Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge enthalten, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht früher vorgebracht werden konnten (Art. 164 Abs. 1 lit. a ZPO) oder wenn das rechtliche Gehör es erfordert (Art. 164 Abs. 1 lit. b). Das rechtliche Gehör erfordert eine nachträgliche Eingabe, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel (zulässigerweise) in den Prozess eingebracht werden, zu denen eine Partei noch nicht hat Stellung nehmen können (LEUENBERGER/UF-FER-TOBLER, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, Bern 1999, N 2 zu Art. 164). Das Gesuch ist innert zehn Tagen, nachdem der Gesuchsteller vom Grund Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 164 Abs. 2 ZPO).

2. Die Klägerin bringt in ihrer nachträglichen Eingabe vom 1. Dezember 2005 vor, dass die Vorbringen der Beklagten in ihrer Berufungsantwort, eine Arbeitslosigkeit bis 27. Januar

2005 sei nicht nachgewiesen, und es sei lediglich ein Taggeld von Fr. 94.– geschuldet, neu seien. Dem kann nicht gefolgt werden, zumal sich die Beklagte bereits an Schranken und damit rechtzeitig, dahingehend vernehmen liess (vgl. Art. 179 Abs. 3 ZPO und dazu LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 6a zu Art. 179; Plädoyernotizen vom 25. August 2005 [vi-act. 12], 4 Ziff. 10). Da die Klägerin im Übrigen auch nicht dartut, weshalb ihr die Einreichung von kläg. act. 22 nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen sein soll, ist ihre nachträgliche Eingabe sowie kläg. act. 22 aus dem Recht zu weisen.

3. Festzuhalten ist jedoch, dass die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2005 zur nachträglichen Eingabe eine Arbeitsunfähigkeit der Klägerin bis zum 27. Januar 2005 anerkannte (vgl. Erw. I/3 und act. B18). Dieses Zugeständnis ist auch nach Aktenschluss noch beachtlich (LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 1d zu Art. 91). Im Übrigen äussert sich die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2005 einzig zu den Vorbringen der Klägerin in deren nachträglichen Eingabe, weshalb diese für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens irrelevant ist und auf deren Zulässigkeit nicht näher eingegangen werden muss.

6

BZ.2005.107-P3.doc IV.

1. Umstritten ist vorliegend, ob die Beklagte der Klägerin für den Zeitraum vom

E. 11

November 2004 bis 27. Januar 2005 78 Taggelder à Fr. 104.– pro Tag nebst 5 % Zins seit mittlerem Verfall schuldet (Erw. I/1; Klage, 3 und 5; Berufung, 7; Berufungsantwort, 2).

a) Gemäss den von der Klägerin ins Recht gelegten und auch von der Beklagten als massgebend anerkannten Zusätzlichen Versicherungsbedingungen deckt die von der Klägerin abgeschlossene S Taggeld-Versicherung den nachgewiesenen Einkommensausfall, der durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entsteht (Ziff. 1 ZVB [kläg. act. 3]; Berufungsantwort, Ziff. 2). Eine derartige Versicherung, mit welcher ein Lohnausfall versichert wird, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Schadensversicherung, da die vermögensrechtliche Einbusse eine selbständige Bedingung des Anspruchs auf Leistung ist (vgl. BGE 5C.106/2003 vom 7. November 2003, E.4 m.w.H; ATILAY ILERI in Basler Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Basel et al. 2001, N 64 zu Art. 88). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb vorliegend von dieser gefestigten Rechtsprechung abgewichen werden sollte. Die von der Klägerin geschlossene S Taggeld- Versicherung ist somit – entgegen der Auffassung der Klägerin (Berufung, 5) – als Schadensversicherung zu qualifizieren.

b) Die Begründung des Versicherungsanspruchs obliegt nach dem Gesagten grundsätzlich der Klägerin als Anspruchsberechtigter (Art. 8 ZGB; JÜRGENEF in Basler Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Basel et al. 2001, N 21 zu Art. 39). Sie hat den Nachweis dafür zu erbringen, dass ihr krankheitsbedingt ein Einkommensausfall entstanden ist, und trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Bei Beweisschwierigkeiten ist der abgeschwächte Beweis ausreichend. Es genügt somit, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Schadensfall spricht (JÜRGENEF, a.a.O., N 21 und 24 ff. zu Art. 39). Der Beklagten als Versichererin obliegt demgegenüber das Führen des Gegenbeweises. Hierbei ist ihr – zumindest bei Beweisnot – ebenfalls der Wahrscheinlichkeitsbeweis zuzuerkennen (JÜRGENEF, a.a.O., N 21 und N 39 m.w.H.). Da es sich beim vorliegend streitigen

Versicherungsverhältnis jedoch um eine Zusatzversicherung im Sinne von Art. 85 Abs. 2 VAG handelt (identisch mit Art. 47 Abs. 2 aVAG) (vgl. kläg. act. 1 und 2; PETER MAURER, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel et al. 1996, 132), ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 85

7

BZ.2005.107-P3.doc Abs. 2 VAG). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Parteien auf Grund des Untersuchungsgrundsatzes nicht von der Mitwirkung bei der Erhebung der Beweise und der Erstellung des Sachverhalts entbunden sind (BGE 5C.142/2000 vom 11. August 2000, E.2.a). Sodann ist festzuhalten, dass ungeachtet der Untersuchungsmaxime die Dispositionsmaxime herrscht (vgl. MANFRED REHBINDER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Art. 331-355 OR, Bern 1992, N 22 zu Art. 343). Der soziale Untersuchungsgrundsatz entbindet die Parteien damit nicht vom Behaupten und Bestreiten (vgl. ZR 104 [2005] Nr. 25, Regeste; REHBINDER/PORTMANN, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Band I, 3. Auflage, Basel et al. 2003, N 17 zu Art. 343). Sodann darf der Richter ausdrücklich zugestandene Tatsachen als wahr annehmen (vgl. ADRIAN STAEHELIN, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Art. 331-355 OR, Zürich 1996, N 31 zu Art. 343).

2. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur freiwilligen Taggeldversicherung nach Art. 67 ff. KVG erleidet der Arbeitnehmer, welcher in ungekündigter Stellung krankheitsbedingt arbeitsunfähig ist und vorübergehend vom Arbeitgeber keinen Lohn bezieht, oder der Selbständigerwerbende, welcher zufolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit die Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellen muss, einen Erwerbsausfall (Entscheid EVG vom 4. August 1997, KV Nr. 4, SVR-Rechtsprechung 2/1998, E.3.b). Gestützt auf Art. 73 KVG bejaht das Eidgenössische Versicherungsgericht sodann einen Anspruch des Arbeitslosen auf Taggelder, wenn dieser zu mehr als 50 % arbeitsunfähig ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitslose zwar grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosentaggelder hat, zufolge Krankheit indessen vorübergehend vermittlungsunfähig ist und demzufolge keine Arbeitslosentaggelder beziehen kann (Entscheid EVG vom 4. August 1997, KV Nr. 4, SVR-Rechtsprechung 2/1998, E.3.b; Entscheid EVG vom 17. Juli 1998 KV Nr. 10, SVR-Rechtsprechung 4/5 1999, E.3.a; Entscheid Verwaltungsgericht Luzern vom 6. Juli 2000, LGVE 2000 II N 45, E.2.a bestätigt durch den Entscheid EVG K.132/00 vom

E. 15

BZ.2005.107-P3.doc Es wird entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.